

Seit 1850

RECHTSANWALTSKAMMER in WIEN



GZ 06/02 2015/7767

Herrn
Dr. Christoph KOPECKY
Rechtsanwalt
Nibelungengasse 1-3/8
1010 Wien

PERSÖNLICH

Wien, am 17. November 2015

Betrifft: Ihre Anfrage vom 04.11.2015

Sehr geehrter Herr Kollege!

Es entspricht der ständigen Judikatur der OBDK, dass der Rechtsanwalt den Einwand der Verjährung bei der Geltendmachung von übernommenen Verpflichtungen aus standesrechtlichen Gründen nicht erheben darf.

Sehr wohl ist es jedoch zulässig, zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen Verjährung einzuwenden. Wenn die Berufshaftpflichtversicherung ausdrücklich die Weisung erteilt, Verjährung einzuwenden, ist dieser Auftrag zu befolgen. Ein gegenteiliges Verhalten wäre als Obliegenheitsverletzung gegenüber der Haftpflichtversicherung zu werten.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung
Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien
Abt. VII



DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

Dr. Elisabeth RECH
Vizepräsidentin
Für die Richtigkeit der Ausfertigung: